Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 6. Ноября 1861. № 128. Montag, den 6. November 1861.

Частныя объявленiя для неоффицiальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакцiи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцелярiяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Haben die Bewohner eines Landes einen Einfluß auf dessen Klima?

(Fortsetzung.)

Nicht unerwähnt will ich hier die Bedeutung lassen, welche die Waldungen in hohen mit Schnee bedeckten Gebirgen insofern haben, als sie einen Schutz für die tiefer liegenden Gegenden gegen das Herabstürzen der Lawinen bilden, indem sie verhindern, daß die von hohen Punkten sich ablösenden Schneemassen bei ihrem Herabrollen sich immer vergrößern, und endlich so anwachsen, daß ihrer Gewalt nichts mehr widerstehen kann.

Auch in anderer Beziehung üben die Waldungen einen mechanischen Einfluß aus, der nicht minder wichtig für die Cultur eines Landes als der früher erwähnte ist, und darin besteht, daß die Gewalt des Windes durch sie gebrochen wird. Die Windströmungen nehmen, je weniger sie an der Erdoberfläche Widerstand finden, an Stärke immer mehr zu und gelangen, wie z. B. auf kahlen, ebenen Flächen, zu einer Gewalt und Heftigkeit, die sie nimmermehr annehmen, wenn in einer Gegend Feld und Wald mit einander abwechseln, und besonders höher gelegene Punkte von dem letzteren bedeckt sind. Denn nicht nur wird durch die bewaldeten Stellen der Wind gestaut und hierdurch seine Geschwindigkeit und Stärke gemindert, sondern der Luftstrom wird auch gezwungen an dem ihm entgegenstehenden Waldrande in die Höhe zu steigen und in größerer Entfernung von der Erdoberfläche seinen Lauf fortzusetzen, so daß die Flächen, welche gegenüber der Seite des Waldes, wo der Wind anprallt, ihre Lage haben, vollkommen in Ruhe, als wenn sie in einer natürlichen Bodeneinsenkung lägen, sich befinden. Daß übrigens schon Waldstrecken von sehr geringer Ausdehnung einen wesentlichen Schutz für das zur Cultur bestimmte Land gewähren können, kann man an dem Schutze abnehmen, welchen eine nur einigermaßen dichte Hecke darbietet.

Nicht blos in den Ebenen ist der Wald wichtig wegen der Brechung des Windes, sondern auch in den Gebirgen, besonders in hohen, wo bedeutende Temperaturdifferenzen zwischen den Gipfeln und Thälern stattfinden; nicht selten tritt hier der Fall ein, daß wenn die Luft in den Thälern sich stark erwärmt hat und als leichter emporsteigt, von der Höhe die kalte Luft durch Schluchten herabsinkt, und so einen kalten, der Vegetation keineswegs günstigen Wind hervorruft. Gegen solche locale, häufig stoßweise auftretende Strömungen der Luft bieten die Waldungen einen sehr wesentlichen Schutz.

Die Wichtigkeit, welche der Wald für die Cultur insofern hat, als er die Gewalt des Windes bricht, tritt bei einer Betrachtung der Nachtheile hervor, welche der letztere, wenn er mit voller Gewalt wehen kann, hervorruft, und die sich durch die Einwirkung theils auf den Boden selbst, theils auf die Vegetation kundgeben.

Eine mechanische Wirkung auf den Boden hat der Wind insofern, als er denselben, wie bei sogenannten leichtem, sandigem hauptsächlich der Fall ist, in gleicher Weise als es bei dem Schnee beobachtet wird, fortbewegt. In welchem Maße dies stattfinden und welcher Schaden dadurch hervorgerufen werden kann, geht aus einem Falle hervor, den v. Lattorf in seiner Schrift „die Entwaldung unserer Gegenden" anführt. Ein großer Theil der Feldmark des Dorfes Brachwitz unweit der Stadt Treuenbritzen bestand aus tiefliegendem humusreichem schwarzem Sandboden, der zum Anbau von Gartenfrüchten geeignet war. Nach der Separation und Theilung der Gemeinheiten wurden die Holzbestände der umliegenden höheren Gegenden abgetrieben, und es begann nun die Versandung dieses fruchtbaren Bodens auf Hunderten von Morgen und zwar in dem Maße, daß, als durch einen Umstand veranlaßt wurde, einen alten sächsischen Meilenstein der früher durch die Flur hindurchgehenden großen Poststraße von Dresden nach Berlin aufzusuchen, man den unteren auf der erwähnten fruchtbaren Bodenfläche ruhenden Würfel des Meilensteins fast vier Fuß hoch mit Sand überweht fand. Zu dieser Versandung hatte es noch nicht eines Zeitraumes von 30 Jahren bedurft.

Die Winde wirken noch insofern auf den Boden ein, als sie denselben austrocknen. Diese Eigenschaft kommt den Luftströmungen, wie auch Färber, Gerber und die Landwirthe recht wohl Wissen, nicht in gleichem Maße zu, es trocknet bei einem Winde besser als bei dem andern, und zwar bei demjenigen am besten, dessen Luft am weitesten vom Punkte der Sättigung mit Wasserdunst entfernt ist, sonach noch mehr Wasserdunst aufnehmen kann. Im Frühjahr, Sommer und Herbst ist dies bei uns namentlich mit den östlichen Winden der Fall, während die westlichen zur Verdunstung weniger beitragen, da ihre Luft vom Sättigungspunkte nur wenig entfernt ist. Die Austrocknung des Bodens durch den Wind, welche in manchen Fällen so außerordentlich schnell stattfindet, und nicht bloß auf die Oberfläche, mit der er doch allein in Berührung kommt, sondern auch auf die darunter befindliche Erde sich erstreckt, erklärt sich dadurch, daß jeder Luftstrom, wenn er durch eine ruhige Luftmasse hindurch fließt, bedingt, daß letztere sich mit in Bewegung setzt, indem seitliche nach

dem Strome gerichtete Luftströme entstehen, ebenso wie wir es beobachten, daß wenn ein Wasserlauf durch stehendes Wasser geht, dieser die Bildung von sogenannten Wasserfäden hervorruft, welche von dem ruhigen Wasser ausgehen und nach dem Strome fließen. Wenn daher ein Wind über den Boden hinströmt, so erhält dann die in demselben befindliche Luft einen Anstoß, an dieser Strömung Theil zu nehmen, und indem sonach in dem Boden ein Luftwechsel stattfindet, tritt auch eine stärkere Verdunstung ein.

Der Einfluß, welchen der Wind durch das Austrocknen auf den Boden und sonach indirect auf die Vegetation hat, ist zwar bei schwerem, thonigem, viel Wasser enthaltendem, besonders im Frühjahre und Herbste zur Zeit der Bestellung ein sehr günstiger, er kann aber auch unter Umständen bei diesen Bodenverhältnissen von ebenso großem Nachtheile als bei leichten Bodenarten sein, indem der thonige Boden auf der Oberfläche bei raschem Austrocknen entweder eine feste Kruste erhält, die ebenso für die Darstellung des Ackers als für das keimende Korn hinderlich ist, oder eine Menge Sprünge und Risse bekommt, durch welche die Wurzeln nicht allein blosgelegt, sondern auch zerrissen werden. Mit dem Austrocknen des Bodens, besonders des leichten, durch den Wind tritt noch der Nachtheil ein, daß die der Erde beigemischten organischen Bestandtheile, der Humus und der Dünger, schneller als es außerdem der Fall sein würde, verschwinden, denn nicht nur werden diese specifisch leichteren Stoffe durch den Wind eher fortgeführt, sondern sie verwesen auch, indem in der Erde ein häufiger Luftwechsel stattfindet, weit rascher als in einem festen Boden, wo diese organischen Stoffe mehr von der Luft abgeschlossen sind.

Die Winde üben nicht blos indirect, indem sie den Boden bewegen und austrocknen sowie eine schnellere Verwesung der demselben beigemischten organischen Bestandtheile bedingen, einen Einfluß auf die Vegetation aus, sondern auch indirect insofern, als sie das Wachsthum der Pflanzen, besonders der Bäume verhindern. Es kann hier nicht die Rede davon sein, daß die Winde, wenn sie in ihrer vollen Kraft auftreten, Bäume entwurzeln und brechen, sondern es kommt hier die Erscheinung in Betracht, daß die den Winden exponirten Bäume nicht nur eine äußerst kümmerliche Kronenbildung zeigen, sondern daß auch ihr Wachsthum in die Höhe und Stärke in gleichem Maße gehindert wird. Diese Erscheinung, von der wir bei uns auf hochgelegenen Punkten eine Andeutung finden, indem die Aeste der daselbst wachsenden Bäume nach der, der Richtung des herrschenden Windes entgegengesetzten Seite gewendet sind, tritt in einigen Gegenden in der ausgeprägtesten Form hervor. Sie findet sich in Krain, Istrien, Dalmatien, wo der als Bora bezeichnete NOWind über die von Wald entblößten Hochplateau's des südöstlichen Alpenvorgebirges weht, und am Rande des Plateau's in die tiefer liegenden warmen Thäler und Landstriche hinabstürzt, wir beobachten dieselbe Erscheinung auf den schleswig-holsteinschen Marschen und Inseln, welche heftigen West- und Nordwestwinden ausgesetzt sind, und von gleich schädlichem Einflusse wie diese sind im Banate und in den südrussischen Steppen die kalten, trockenen Südoststürme. Den Zustand, in welchen die Bäume durch diese ihrer Richtung nach so verschiedenen, aber ungehindert und mit voller Kraft wehenden Winde versetzt werden, ersieht man am besten aus den Beschreibungen der Vegetationsverhältnisse der angeführten Länder.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Die elektrische Lampe von Prof. May vermeidet alle Uebelstände der bis jetzt zur Anwendung gekommenen derartigen Vorrichtungen. Ein stetig fließender Quecksilberstrom dient als Brücke zwischen beiden Polen der Batterie, wo die Flüchtigkeit und Beweglichkeit des Metalls jedes Hinderniß gegen die Entwickelung von Licht und Wärme entfernen. Die gewünschte Gleichmäßigkeit und Stetigkeit des Lichtes ist hier aufs vollkommenste erreicht. Die Lampe wird genährt durch einen brennenden und doch unverbrennlichen Docht von in Glas eingeschlossenem Quecksilber. Es ist kein Grund abzusehen, sagt das polyt. Journal, worum das elektrische Licht nicht endlich zu allgemeiner Verwendung gelangen sollte.

* * *

Die größte Grausamkeit. Das „Oldenburger Schulblatt stellte unlängst eine Frage auf: „Welches ist die größte Grausamkeit?“ — und antwortet darauf: „Wenn man einem Lehrer, welcher Frau und Kinder und 172 Thlr. Gehalt hat, einen guten Appetit wünscht.“.

(Arbeitgeber.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 6. November 1861. Censor C. Alexandrow.

Angekommene Fremde.

Den 6. November 1861.

Stadt London. Hr. Ingenieur Carlile von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Campenhausen, Hr. Baron Rönne aus Livland; Hr. Baron Maydell von Reval; Hr. v. Lapazinsky von Dünaburg; Hr. Kaufmann Ashby aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Goldschmidt von Amsterdam.

Scotch Arms. HH. Ingenieure Machin, Erntop, Bugshin, Hosbon und Tawgin aus dem Auslande.

Hr. Kaufmann Jacoby, Hr. Handlungs-Commis Leping von Mitau, log. im Hause Danischewsky.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 1. Nov. 1861.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	4 3 50
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	3 —
Erbsen - - - - - - - - - -	3 —
per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	2 50 60
Weizenmehl - - - - - -	4 4 80
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 1 20
Butter pr. Pud - - -	8 8 40
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
per Faden.	
Birken-Brennholz - -	5 5 50
Birken- und Ellern- -	— —

Ellern- - - - per Faden	4 50 70
Fichten- - - - - - - - - -	4 3 80
Grebnen-Brennholz - -	3 60
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand -	14 —
⅔ Brand -	18 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	—
Ausschußhanf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	—
Tors - - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
„ Paßhanf - -	— —
„ Tors - - - -	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	40
„ Wrack- - - - - -	38
Hofs-Dreiband - - - - -	37
Livländ. „ - - - - - -	—
Flachshede - - - - - - - -	19
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15^1/_2$ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18 21
Neshinscher Taback - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
„ weiße - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	$9^3/_4$ $11^1/_4$
Thurmsaat per Tschet. -	12
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 „ -	— —
Roggen à 15 „ -	— —
Hafer à 20 Garz. -	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate		$34^7/_{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	30.	31.	1.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	99	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	97	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	$97^1/_2$	$97^1/_2$	„	97½	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer
	30	31.	1.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99	„	„	99	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	98
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Sieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bis zum 6. Novemcber sind in Riga 1839 Schiffe angekommen und 1670 ausgegangen. — In Pernau sind bis zum 28. Oct. 148 Schiffe angekommen und 139 ausgegangen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 117. Riga, Montag, den 6. November 1861

Angebote.

Die Fabrik für abgedrehte eiserne Wagen-Achsen
in Dago-Kertell,

liefert fortan ihre Achsen nebst Buchsen, Kapseln und Zubehör franco Riga zu folgenden Preisen:

Nr. 1. $1\frac{2}{8}$	Zoll dick,	30	Zoll lang	zwischen den	Stoßscheiben,	per Achse	$5\frac{1}{2}$	Rubel.
„ 2. $1\frac{3}{8}$	„ „	30	„	„	„	„	$5\frac{3}{4}$	„
„ 3. $1\frac{4}{8}$	„ „	30	„	„	„	„	6	„
„ 4. $1\frac{4}{8}$	„ „	36	„	„	„	„	$6\frac{1}{2}$	„
„ 5. $1\frac{5}{8}$	„ „	36	„	„	„	„	7	„
„ 6. $1\frac{6}{8}$	„ „	36	„	„	„	„	$7\frac{1}{2}$	„
„ 7. $1\frac{7}{8}$	„ „	40	„	„	„	„	$8\frac{1}{4}$	„
„ 8. 2	„ „	42	„	„	„	„	9	„

Achsen mit **Muttern** kosten 50 Kop. pr. Achse mehr; feiner gearbeitete Achsen für **Droschken** und **Kaleschen** kosten 10 bis 13 Rbl. pr. Achse, incl. der ausgebohrten gußeisernen Buchsen.

Achsenschenkel, welche brechen, werden ohne Widerrede gegen neue bei den Commissionairen umgetauscht.

Der Herr **Robert Friederichs** in **Riga**, nimmt Bestellungen auf Dago-Kertellsche Wagen-Achsen an und hat stets ein Assortiment davon auf Lager.

Die Direction der Wagen-Achsen-Fabrik zu Dago-Kertell.

(6 mal 1 Rbl. 88 Kop.) 1

Das **Comptoir** der

Maschinen- und Decimalwaagen-Fabrik
von Hr. Hecker,

befindet sich Münz- und Herrenstrassen-Ecke, Haus Schnakenburg parterre, und ist geöffnet von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags. 9.

Auf dem Gute **Ramotzky** sind **4 lebende Damhirsche**, sowie **eichene Brandweins-Fastagen** mit eisernen Reifen zu verkaufen.

(3 mal 15 Kop.) 3

Anzeige für Liv- und Kurlane.

Andersson's verbesserter

Patent-Asphalt-Dachfilz,

eine leichte, reine, ökonomische und dauerhafte Bedachung, nebst Gebrauchs-Anweisungen, vorräthig bei

P. van Dyk,

gr. Schmiedestr., neue Nr. 11, Haus Hartmeyer.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 128. Понедѣльникъ, 6. Ноября | **Montag, 6. November 1861.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Prikases vom 27. October a. c. ist Se. Excellenz der Präsident des Livländischen Kameralhofes, wirklicher Staatsrath v. Lischewitsch, als Dirigirender der Central-Rentei und der Livländische Gouvernements-Procureur, Collegienrath von Maydell, als Präsident des Livländischen Kameralhofes bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Requisition des Departements des auswärtigen Handels wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem Wohnorte der etwa erbberechtigten Verwandten des am 31. Mai 1835 in Riga geborenen, am 23. Februar 1861 als Matrose am Bord des Niederländischen Schiffes „Nord-Brabant" verstorbenen Robert Herrmann, welcher eine Summe Geldes im Betrage von 139 Gulden 44 Cents Niederländischer Währung hinterlassen hat, anzustellen und im Ermittelungsfalle fördersamst der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 4591.

* * *

In Folge desfallsigen Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, die diesseits unter dem 7. Juli 1861 in der Nr. 76 der Gouvernements-Zeitung demandirten Nachforschungen nach folgenden temporair beurlaubten Untermilitairs:

1) Jakow Andrejew Sohn Antonow,
2) Mickel Tennsohn S. Tennsohn,
3) Jahn Jurris S. Rot,
4) Semen Iwanow S. Swed,
5) Brenz Andres S. Wieksne,
6) Georg Gottlieb Sauswerdis,
7) Fritz Jahn S. Jannsohn,
8) Martin Krusmann S. Krusmann,
9) Brenz Peter S. Kasemir,
16) Jahn Mickel S. Purring,
11) Andrei Martinow S. Kopel,
12) Peter Martinow S. Dubnjak,

einzustellen, da dieselben bereits ermittelt worden sind. Nr. 4752.

* * *

In Folge desfallsigen Berichts des Werroschen Raths wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, die diesseits im officiellen localen Theile der Livländischen Gouvernements-Zeitung unter dem 1. Februar c., Nr. 13, demandirten Nachforschungen nach dem im Porchowschen Kreise angeschriebenen Leibeigenen Iwan Maximow einzustellen, da derselbe bereits ermittelt worden ist. Nr. 4272.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Sämmtliche Eigenthümer von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.

1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;

2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren

Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich

3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termin nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 24. October 1861.

Nr. 9534. 2

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній каждаго рода, чтобы они непремѣнно, до окончанія Декабря мѣсяца сего года:

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ той гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія;

2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ

3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ 1. класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. № 9534. 2

Рига-Ратгаузъ, 24. Октября 1861 года.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, daß zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und dem Handel vom 24. November 1824, von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1862 zu entrichtende Einhalbprocent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1861 bei der Steuer-Verwaltung und zwar an den Geschäftstagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmaßigen Handelsberechtigungs = Atteslate in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termine verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision geborenen Söhne bei der Steuer = Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofes vom 13. October 1834, Nr. 283, und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß diejenigen, welche

a) im 1. Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 10. November,

b) im 2. Vorstadttheile vom 10. bis zum 20. November,

c) im 3. Vorstadttheile vom 20. bis zum 30. November,

d) im 1. Stadttheile vom 1. bis zum 10. December,

e) im 2. Stadttheile vom 10. bis zum 20. December,

f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Attestate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden.

Riga-Rathhaus, den 24. October 1861.

Nr. 9532. 1

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, а также поручители уволенныхъ по паспортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы на основаніи Высочайшаго дополнительнаго учрежденія гильдій и и торговли отъ 24. Ноября 1824 года, внесли слѣдующій съ объявленныхъ ими на 1862 годъ капиталовъ полупроцента городскихъ и земскихъ податей въ Сборную Экспедицію въ законный срокъ отъ

1. Ноября по 31. Декабря 1861 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9. до 12 часовъ, и приняли бы на основаніи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго учрежденія, росписку для полученія предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли съ предостереженіемъ, что купцы не соблюдившіе вышеозначенный на это срокъ, не только что должны будутъ внести въ Сборную Экспедицію поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизіи ихъ сыновей, но и самимъ себѣ приписать должны всѣ прочія происходящія отъ того вредныя для нихъ послѣдствія.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основаніи предписаній по сему предмету Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года за № 283 и 14. Октября 1835 года за № 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно:

а) жительствующіе въ первой форштатской части отъ 1. до 10. Ноября,

б) во второй форштатской части отъ 10. до 20. Ноября,

в) въ третьей форштатской части отъ 20. до 30. Ноября,

г) въ первой городской части отъ 1. по 10. Декабря,

д) во второй городской части отъ 10. до 20. Декабря, и наконецъ

е) пребывающіе въ другихъ мѣстахъ, или подвѣдомственномъ сему городу округѣ, отъ 1. до 25. Декабря съ присовокупленіемъ, что на основаніи предписанія съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова, слѣдовательно уже послѣ сего числа по 2. Января будущаго 1862 года свидѣтельствъ на право производства торговли выдаваемо быть не можетъ, а потому всѣ тѣ, которые до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня, т. е. до 25. Декабря, не взяли торговаго свидѣтельства, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго законами штрафа. № 9532. 1

Рига-Ратгаузъ 24. Октября 1861 г.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird in Folge Rescripts Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofes vom 20. October 1845, Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei russischen Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Art. 246, Bd. II, der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländischen Gäste festgesetzt sind;

2) daß Ausländer, welche sich auf Handels-Comptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Art. 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoirgeschäften im Hause befassen dürfen;

3) daß Ausländer, welche keine Creditvollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Art. 236 desselben Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;

4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar nur Handelsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Art. 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:

a) daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben;

b) sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden, und

c) daß wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden:

d) daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpier zu 2 Rbl. S. nach der dem Art. 638 desselben Bandes beigefügten Form auszustellen sind und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen;

wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Riga-Rathhaus, den 24. October 1861.

Nr. 9533. 1

Рижской Магистратъ въ слѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты отъ 20. Октября 1845 года за № 225 симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія:

1) что на основаніи ст. 246 Тома Св. Зак. (изд. 1842 года) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными и прикащиками у Россійскихъ купцевъ, иностранныхъ гостей и заѣзжихъ купцевъ не иначе, какъ записавшись въ иностранные гости; съ тѣмъ, чтобы и тогда дѣйствія ихъ по данной имъ довѣренности не выходили изъ опредѣленнаго для

иностранныхъ гостей, по торговлѣ, круга дѣйствій;

2) что согласно ст. 246 тогоже Тома иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одними конторскими дѣлами внутри домовъ;

3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной довѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основаніи ст. 236 того же Тома Св. Зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса, не обязаны записываться въ иностранные гости, но должны имѣть установленныя для иностранцевъ прикащицкія свидѣтельства 2. класса;

4) что иностранцы, которые уполномочены только для хожденія по таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны имѣть прикащицкія свидѣтельства 2. класса, но на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ:

а) что подъ симъ предлогомъ не будутъ производить торговли,

б) что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями,

в) что если замѣчены будутъ въ несоблюденіи того или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ,

г) что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ 2 руб. с. листъ по установленной въ приложенной къ ст. 638 того же Тома Св. Зак. формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ;

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться. № 9533. 1

Рига-Ратгаузъ, 24. Октября 1861 года.

* * *

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche zu Anfang des ersten Semesters 1862 in die Dorpatsche Universität als Studirende einzutreten wünschen, sich für solchen Zweck bei den resp. Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks behufs der Ablegung des Receptions-Examens spätestens zum 1. December d. J. zu melden haben. Für die Aufnahme in die Zahl der Studirenden müssen dieselben sich nicht später als den 15. Januar künftigen Jahres bei der Universität einfinden und die gesetzlich vorgeschriebenen Zeugnisse in der Canzellei des Conseils einreichen, wobei wiederholt darauf hingewiesen wird, daß nur solche Personen zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden zugelassen werden können, welche die nöthigen Zeugnisse vollständig einliefern. Diese Zeugnisse sind: 1) der gehörig beglaubigte Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aspirant das 17. Jahr zurückgelegt hat, (von Hebräern wird ein Zeugniß über den Tag ihrer Geburt und ein Beweis, daß sie russische Unterthanen sind, verlangt); 2) der Confirmationsschein von Bekennern der evangelischen Kirche, oder der Communionsschein von Bekennern der katholischen Kirche; 3) ein Beweis der Ablieferung des Passes an die Kaiserliche Dörptsche Polizei-Verwaltung; 4) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder; 5) das Entlassungszeugniß der Gemeinde, von Personen steuerpflichtigen Standes, welches auf dem gehörigen Stempelpapier ausgefertigt sein muß, mit Ausnahme der von Bauergemeindegerichten ertheilten derartigen Zeugnisse, die auf ordinairem Papier ausgestellt werden, welchen letzteren aber die Verificirung von Seiten des betreffenden Kirchspielsgerichts nicht fehlen darf. Adelige und sonstige Exemte haben sich durch besondere gerichtliche Zeugnisse, und Söhne von Beamten und Predigern durch die Dienstliste ihrer Väter über ihren Stand auszuweisen; 6) das Maturitäts-Zeugniß Nr. 1 oder 2, ausgestellt von einem der Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks; 7) von Solchen, die nicht unmittelbar nach dem Austritt aus der Schule dem Receptions-Examen sich unterzogen, ein gerichtliches Attestat über die sittliche Führung, von derjenigen Behörde ausgestellt, in deren Jurisdiction der Inhaber des Zeugnisses seit dem Abgange aus der Schule sich befunden hat. Eingeborene des Zarthums Polen haben außerdem noch ein Zeugniß der Regierungs-Commission der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung darüber beizubringen, daß ihrem Studium auf der Dorpater Universität kein Hinderniß entgegenstehe.

Dorpat, den 18. October 1861. Nr. 194. 2

Rector Bidder.

Secretair C. v. Forestier.

* * *

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und zur Nachtung für Diejenigen, so es angeht, öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten hier am Orte, sowie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Brandwein in den Getränk-Handlungen und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1862 dahin anberaumt worden ist, daß die Abgaben für die Anstalten im

1. Vorstadttheile am 1., 2. u. 4. December
2. „ „ 5., 7. „ 8. „
3. „ „ 9., 11. „ 12. „
1. Stadttheile am 13. u. 14. December und
2 „ „ 15. „ 16. „
Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen sind.

Riga-Rathhaus, den 14. October 1861.

Nr. 2092. 2

Отъ Кеммерейнаго Суда Императорскаго города Риги симъ объявляется ко всеобщему свѣдѣнію и къ исполненію со стороны тѣхъ, до кого отиосится, что срокъ для взноса акциза за разныя трактирныя заведенія здѣшняго города, а такъ же для уплаты сборовъ за мелочную продажу горячаго вина въ питейныхъ лавкахъ и за право содержанія шинковъ за 1862 годъ, назначенъ такой, чтобы сборы за таковыя заведенія взносимы были въ сей Кеммерейный Судъ, отъ 10 часовъ по полуночи до часа по полудни: для
1. форшт. части 1., 2. и 4. Декабря
2. „ „ 5., 7. „ 8. „
3. „ „ 9., 11. „ 12. „
1. городской части 13. и 14. Декабря
2. „ „ 11. „ 16. „

Рига-Ратгаузъ 15. Декабря 1861 года.

№ 2092. 2

* * *

Zufolge Vorschrift Einer Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung ist alles nach dem 1. Januar 1862 nach Riga gebrachte und öffentlich in den Verkauf gestellte Brennholz, welches eine geringere Schnittlänge als eine Arschin hält und nicht mit der Säge, sondern mit dem Beile zerstückelt ist, unfehlbar durch die Stadt-, Markt- und Handelspolizei zu sequestriren und auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers öffentlich zu versteigern, welche Maßregel nicht nur auf das auf Böten, Flössern und Fuhren, sondern auch auf alles in öffentlichen Holzdepots zum Verkauf gestellte und zu Torglieferung gestapelte Brennholz, das nachweislich nicht vor dem angegebenen Termin, den 1. Januar 1862 hergebracht worden, zu erstrecken ist.

Für den öffentlichen Verkauf des demgemäß zu sequestrirenden Holzes sind vom Rathe dieser Stadt besondere Regeln festgestellt worden, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

„Wenn das vorschriftwidrige Holz unter „Sequester gestellt und zu solchem Behufe nöthigenfalls eine Polizeiwache requirirt worden, „so ist eine Publication über den stattzuhabenden Verkauf unter Angabe des nach Schätzung zu bestimmenden ungefähren Quantums „des sequestrirten Holzes in den öffentlichen „Blättern zu erlassen. Die Kosten des Drukkes sind von dem Erlös beizutreiben, die Versteigerung findet im Locale des Rigaschen „Wettgerichts statt. Diejenigen, welche bieten „wollen, haben einen Rubel für jeden Faden „des abgeschätzten Quantums als Salog zu „stellen. Der Käufer hat den Erlös sofort „baar einzuzahlen und ist derselbe dem im Besitz des Holzes sich befindenden Verkäufer sofort zu übergeben, im Fall aber dieser nicht „anwesend oder sein Rechtstitel zum Empfang „des Geldes streitig ist, dieses in gerichtliche „Deposition zu nehmen. Das Holz wird sodann dem Käufer zum Empfang freigestellt „und ist er deshalb an den Markt-Commissair „zu verweisen. Wenn der Käufer das Geld „nicht innerhalb 24 Stunden einzahlt, so wird „der abermalige Verkauf des Holzes publicirt, „das Holz auf Gefahr und Rechnung des Käufers öffentlich verkauft und der etwanige Mindererlös aus dem von ihm deponirten Salog, „oder wenn dieser nicht ausreicht, aus seinem „anderweitigen Vermögen beigetrieben. Die „dem Verkäufer oder resp. Eigenthümer des „nicht vorschriftmäßigen Holzes aus diesem Verfahren erwachsenden Nachtheile, wie ein ihm „etwa zu niedriger Preis, die Kosten des verlängerten Aufenthalts des Boots und dergleichen, werden von ihm selbst oder demjenigen, der durch das Uebertreten der obrigkeitlichen Vorschrift diese Maßregel verursacht, „getragen".

Riga-Rathhaus, den 20. October 1861.

Nr. 9435. 1

* * *

Von der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät wird den resp. Herren Besitzern der zum Livländischen adligen Credit-Verein gehörenden Güter hiemit zur Kenntniß gebracht, daß das mit hochobrigkeitlicher Genehmigung in einer ergänzten Auflage abgedruckte Allerhöchst bestätigte Livländische landschaftliche Credit-Reglement vom 15. October 1802 und zwar für Güter des Estnischen Districts in der Estnischen Districts-Direction zu Dorpat und für die Güter Lettischen Districts in der Lettischen Districts-Direction zu Riga, zur Aufbewahrung im Guts-Archiv unentgeldlich gegen Quittung in Empfang genommen werden kann.

An Nicht-Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins werden Exemplare der neuen

Auflage des Credit-Reglements bei der Ober-Direction zu 50 Kop. S. käuflich abgelassen.

Riga, den 26. October 1861. Nr. 1624. 2

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer rothgelben Kuh mit weißer Stirn, welche auf der Besitzung Scheumannshof als herrenlos eingefangen worden ist, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist mit den Beweisen seines Eigenthumsrechts zu melden.

Riga, den 30. October 1861. Nr. 1032. 2

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von Holz aus den nachbenannten Kronsforsten bei den gleichfalls unten benannten Gemeindegerichten an den angesetzten Terminen Torge werden abgehalten werden.

Namen der Kronsforste aus welchen das Holz zu verkaufen ist.	Namen der Gemeindegerichte, bei welchen die Torge werden abgehalten werden.	Torgtermine.	Quantum des zu vertorgenden Holzes. Balken. Stück.	Brennholz. Faden.	Stangen und Pfähle. Stück.	Strauch. Faden.
Aus dem im Rigaschen Kreise belegenen Henselshofschen Kronsforste	bei dem Henselshofschen Gemeindegerichte	1861 d. 13. u. 16. Novbr.		900 abgestandenes, 484 von Lagerholz, 90 vom Stamm	—	100
Aus den im Pernauschen Kreise belegenen Kronsforsten:						
1) Wastemois	bei dem Wastemoisschen Gemeindegerichte	1862 d. 5. u. 9. Januar	400	333	2000	—
2) Alt-Karrishof	bei dem Alt-Karrishofschen Gemeindegerichte	d. 8. u. 11. Januar	306	267	—	9
3) Aidenhof	bei dem Aidenhofschen Gemeindegerichte	d. 10. u. 13. Januar	102	24	—	—
Aus den im Rigaschen Kreise belegenen Forsten:						
1) Rujen 1. Theil	bei dem Gemeindegerichte des publ. Gutes Rujen-Tornei	1861 d. 8. u. 11. Novbr.	244	387	1300	96
2. Theil			238	488	1420	—
2) Colberg	bei dem G. des publ. Gutes Colberg	d. 9. u. 13. Novbr.	1796	844	1900	756
3) Rujen 3. Theil			424	624	1600	—
4) Saarum	beim 4. Rig. Kirchspielsgerichte	d. 11. u. 15. Novbr.	—	84	—	18
5) Wainsell	bei dem G. des publ Gutes Wainsell	d. 14. u. 16. Novbr.	40	208	—	102
6) Palmhof	bei dem G. des publ. Gutes Palmhof	d. 14. u. 18. Novbr.	260	30	—	74

Riga, den 27. October 1861. Nr. 14,996. 3

* * *

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminars, belegen in der Moskauer Vorstadt an der großen Moskauschen Straße im ehemaligen Diakonowschen, gegenwärtig dem Bürger Wilhelm Thonnagel gehörigen Hause sub Pol.-Nrs. 18/80, 81, 93, 94 und 96, werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten für das nächste Jahr 1861 die Lieferung von Lebensmitteln und verschiedener anderer Materialien, sowie auch zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die Zöglinge des Seminars zu übernehmen, hiermit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und erforderlichen Documenten am 14. November d. J. um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 17.

November um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, und können die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien und die Summe, für welche Materialien gefordert werden, vor dem Bot in der Verwaltung eingesehen werden.

Riga, den 2. November 1861. Nr. 612. 3

Въ Правленіи Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе на Московскомъ форштатѣ на большой московской улицѣ, въ домѣ биргера Васильи Тоннагеля, бывшемъ Діаконовомъ, подъ Ном. 18/80, 81, 93, 94 и 96, въ Ноябрѣ сего 1861 года будутъ производиться торги на поставку въ эту Семинарію въ будущемъ 1862 году съѣстныхъ припасовъ и разныхъ другихъ матеріаловъ, равно какъ на устройство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семинаріи. Желающіе взять на себя подрядъ по какому либо изъ сихъ предметовъ благоволятъ явиться съ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія на торги 14. Ноября настоящаго 1861 года въ 12 час. утра, а на переторжку 17. того же Ноября и въ тѣ же часы. Условія торговъ количество матеріаловъ, которое нужно будетъ поставить, и сумма на которую потребуются матеріалы, будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами. №. 612. 3

Рига, 2. Ноября 1861 года.

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, состоящемуся 31. Августа на удовлетвореніе долговъ Опочецкаго помѣщика Губернскаго Секретаря Алексѣя Александрова Валуева, а именно: Губернскому Секретарю Александру Львову, по заемному письму капитала 785 руб. и процентовъ 627 руб. 96 коп.; малолѣтней Маевской капитала 227 руб. и процентовъ 4 руб. 55 коп.; крестьянину Филиппову 1100 р. и процентовъ 406 руб. $27^2/_3$ коп. сер.; въ казну за пропущенныхъ по ревизіи 6 душъ муж. и 2 жен. 451 руб. 80 коп.; гербовыхъ пошлинъ 90 коп. и 10 руб. 50 к. и по счету Маевской 210 руб. с., а всего 3823 руб. 98 коп., — назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе Валуева, состоящее Опочецкаго уѣзда, въ 1. станѣ, заключающееся въ сельцѣ Амшаниковъ и деревняхъ: Прахновъ, Желкинъ, Богдановъ и Пыжевъ, что нынѣ пустошь, въ которыхъ по ревизіи муж. пола 93, жен. 84, а на лицо муж. пола 85 и жен. 90 душъ, въ томъ числѣ 33 тягла; всѣ они состоятъ на пашнѣ. Изъ доставленныхъ вотчиннымъ старостою свѣдѣній видно, что земли къ этому имѣнію принадлежитъ: къ сельцу Амшаникову пахатной и сѣнокосной 410 дес. 1145 саж., неудобной 12 дес. 145 саж.; къ деревнямъ: Прахнову, Желкину и Богданову, состоящимъ въ одной окружной межѣ, удобной 236 дес. 900 саж., неудобной 21 дес. 1080 саж., къ пустошамъ: Локтева удобной 20 дес. 696 саж., неудобной 638 саж.; Гриндину, удобной 44 дес. 2160 саж., неудобной 1720 саж.; Оснягу, удобной 43 дес. 311 саж. и неудобной 11 дес. 200 саж.; Кровцову или Волкову, удобной 85 дес. 156 саж. и неудобной 85 дес. 820 саж.; къ дер. Пыжовой, что нынѣ пустошь, удобной 48 д. 2296 саж., неудобной 450 саж.; Овсянниковой удобной 6 дес. 243 саж., неудобной 225 саж., и Ноконовой, удобной 58 дес. 2124 саж., неудобной 1 дес. 1479 саж., а всего удобной и неудобной 1086 дес. 2388 саж., а по свидѣтельству Гражданской Палаты значится 1045 дес. 2220 саж. Изъ сего числа отведено для крестьянъ пахатной и сѣнокосной 369 дес. Означенныя земли состоятъ въ одной окружной межѣ и принадлежатъ одному владѣльцу описаннаго имѣнія. Планы и межевыя книги находятся у владѣльца описаннаго имѣнія, въ Островскомъ уѣздѣ. Въ имѣніи этомъ находится рѣка Великая, доставляющая въ весеннее время удобный сплавъ лѣса и дровъ въ города Островъ и Псковъ, и производится незначительная рыбная ловля; отстоитъ оное отъ г. Опочки въ 50 и Кіевскаго шоссе въ 8 верстахъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Островъ сухимъ путемъ. Имѣніе это оцѣнено въ 7000 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 15. Января 1862 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до публикаціи и продажи онаго во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

№. 4644.

* * *

Auction.

Auf Verfügung der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Baucommission werden am 9. d. M., Mittags 12 Uhr, im zweiten Hofe des Rigaschen Schloßes, 4 vierräderige und 2 zweiräderige Schutt- und Düngerwagen, mit Eisen beschlagen und 4 gleichfalls beschlagene Tonnen, gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, stellv. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des verabschiedeten Gemeinen Jähn Janow Sohn Nareiko vom 8. April 1861, Nr. 206, giltig bis zum 8. April 1863.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Eugen Ferdinand Kyber, 2

nach dem Auslande.

Schaia Mowschowitsch Eliasberg, Christian Wilhelm Kanter, Filipp Nikitin Kirilow, Schneidergesell Johann Ettelmann, Palageja Pacholsky, Rosalia Pauline Gehr, Johann Jacob Rathfelder, Wilhelm Ramm, Joachim Friedrich Ludolph Jacoby, Henriette Kasack, Wulff Hirsch Abramow Buchowsky, Chaim Wulff Hirschow Buchowsky, Kusma Wasiljew Inosemzow, Peter Petrow Pletnikow, Alexander Jacowlew Kolesnikow, Karl Otto Lunkus, Pachom Siderow, Grigor Filipow Rudakow, Carl Christoph Isakowsky, Salmann Schmerkow Hoffenschäffer, Iwan Grigorjew Wuiroshekin, Adolph Heinrich Reckeding, Malvina Elisabeth Medden,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**